

# **Zeit ist Geld - Genehmigungsrisiken durch kluge Antragstellung steuern**

---

## **Vollständig oder verspätet – Wie Antragsunterlagen über Projektzeitpläne entscheiden**

Rechtsanwältin Gabi Ikert-Tharun

# Intro

---

## § 4 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV:

Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen **erforderlich** sind.

- Vorhabenträger ist (allein)verantwortlich für die Gestaltung des Antragsgegenstandes (Service: Behörde hat Beratungspflicht)
- welche Rechtsfolgen aus der Gestaltungsentscheidung erwachsen, ist eine andere Frage

# Intro

---

## § 7 Abs. 2 S. 2ff. der 9. BImSchV:

- Unterlagen sind **vollständig**, wenn die Unterlagen in einer Weise **prüffähig** sind,
  - dass sie sich zu **allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhalten**,
  - und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen
- fachliche Einwände und Nachfragen stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern die betreffende Unterlage eine **fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht**
- Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage, die für das Erreichen der Vollständigkeit erforderlich ist, bei der Behörde eingegangen ist

# Praxisbeispiel - Antragstellung

---

- es existieren **drei Ausgangsgenehmigungen** für insgesamt 12 WEA (aufgeschlüsselt: 5 WEA, 5 WEA, 2 WEA)

**Änderung des Vorhabens** (vor Errichtung) wird erforderlich, tatbestandliche Subsumtion ergibt folgendes Bild:

- 4 WEA fallen in den Anwendungsbereich des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG (Typwechsel – Fiktion nach 3 Monaten ab Vollständigkeit)
- 4 WEA fallen in den Anwendungsbereich des § 16b Abs. 8 BImSchG (Leistungserhöhung – Fiktion nach 6 Wochen ab Vollständigkeit, str.)
- 4 WEA fallen in den Anwendungsbereich des § 16 Abs. 1 BImSchG (Typwechsel ohne Einhalten der 8-20-8-Regel – regelmäßig 3-Monate-Bescheidungsfrist nach Vollständigkeit)

# Praxisbeispiel - Antragstellung

---

Ist es möglich, **einen** Änderungsgenehmigungsantrag zu stellen - *obwohl* unterschiedliche Rechtsgrundlagen einschlägig sind?

- einige Behörden sagen *nein*
  - einige Behörden sagen *ja*
  - Was stimmt?
- 
- ✓ Ja, es ist möglich, **einen** Änderungsgenehmigungsantrag zu stellen.

# Praxisbeispiel - Antragstellung

---

Verfahren vor dem OVG Greifswald (Sommer 2025):

- Behörde weigerte sich, Fiktion zu bescheinigen
- Behörde weigerte sich, Antrag insgesamt weiter zu bearbeiten, weil
  - Antrag geteilt werden solle (auf insgesamt 5 [!] Anträge)
  - Antragsunterlagen seien auf die jeweiligen gewünschten 5 „Anträge“ anzupassen
- Vorhabenträger weigerte sich, all das zu erledigen
- Untätigkeits- und Feststellungsklage
- Behörde lehnte Antrag insgesamt zwischenzeitlich ab

# Praxisbeispiel - Antragstellung

---

Verfahren vor dem OVG Greifswald (Sommer 2025):

- Vergleichsabschluss unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats, die wie folgt aussieht:
  - Behörde muss in der Lage zu sein, den Antrag **flexibel** auszulegen → das Insistieren auf eine Teilung sei eine nicht gerechtfertigte Förmerei → der Vorhabenträger ist nicht verpflichtet, der Behörde alles „mundgerecht“ aufzubereiten
  - **fehlende Antragsteilung ist kein Ablehnungsgrund**
  - Vergleich war erforderlich, weil die Vorbelastungssituation nach Ansicht des Senats im Turbulenzgutachten nicht korrekt gewesen sei (mithin: Antrag war nicht prüffähig)
    - konkreter Grund: Vorhabenträger hat hier nur die „Differenz der Turbulenz“ berücksichtigt und in Beziehung zu den Dritt-WEA gesetzt (deren Antragsunterlagen wurden im Verlauf des hiesigen Verfahrens vollständig und prüffähig)
    - Senat äußerte, dass sich WEA aus Änderungsgenehmigungsantrag nochmal vollständig „hinten anstellen müssten“
  - wäre Vorbelastungssituation korrekt im Sinne des Senats berücksichtigt worden, wäre ein Teil des Antrags bereits fingiert genehmigt gewesen

# Praxisbeispiel - Antragsteilung, Bescheidung, Verzicht

---

- Vorhabenträger beantragt 11 WEA in einem § 4 BImSchG-Antrag
- nur 5 sind „sofort“ genehmigungsfähig, über die Genehmigungsfähigkeit der übrigen 6 WEA besteht Uneinigkeit zwischen Behörde und Vorhabenträger
- Behörde fordert, auf die übrigen 6 WEA zu *verzichten* (und fordert eine entsprechende Erklärung sowie die Anpassung der Antragsunterlagen)
- Ist das zulässig?
  - ✓ Das kommt darauf an.

# Praxisbeispiel - Antragsteilung, Bescheidung, Verzicht

- jede WEA einer gemeinsam beantragten WEA-Gruppe kann auch in separaten Bescheiden nach § 4 BImSchG genehmigt werden (OVG Greifswald, Beschluss vom 27.06.2018 – 3 M 286/15)
- sollte sich im Genehmigungsverfahren ergeben, dass eine oder mehrere WEA nicht genehmigungsfähig sind
  - könnte zwar die Ablehnung dieser WEA in einem Bescheid mit der Genehmigung für die anderen WEA gefasst werden,
  - jedoch empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit eine **Auftrennung in zwei separate Bescheide** (Ablehnungsbescheid und Genehmigungsbescheid)
  - Antragsteller kann auch den Antrag für einzelne WEA zurücknehmen/darauf verzichten (ggf. „hilfsweise“); die Antragsunterlagen für die Genehmigung müssen dazu nicht geändert werden, sofern sie zur sicheren Beurteilung, dass durch die verbleibenden, genehmigungsfähigen WEA die Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BImSchG erfüllt sind, ausreichen
- **ist ein Teil der WEA genehmigungsreif, kann für sie die Genehmigung bereits erteilt werden, während für den anderen Teil, für den ggf. noch vertiefte Prüfungen erforderlich sind, das Genehmigungsverfahren fortgesetzt wird**

# Outro

---

- Transparenz gegenüber der Behörde ist wichtig
- nicht alles „glauben“, was die Behörde sagt und fordert
- rechtzeitig und einmal „richtig“ über Antragstellung „brüten“